

Landtagsverhandlungen.

Zweite Sammel

Das Präsidium führt, da Präsident Dr. Wehnert bis zum 9. Februar beruhigt ist, Vizepräsident Dr. Schüll. Die Tribünen sind gut besetzt. Um Regierungssache nehmen an den Verhandlungen teil die Staatsminister v. Weizsäck und Dr. Otto. Auf der Tagesordnung steht die Beratung über den Entwurf eines Wassergerichtes. — Staatsminister v. Weizsäck: Die Vorlage betrifft einen Gegenstand, der zu den wichtigsten des wirtschaftlichen Lebens gehört und dessen zweckmäßige, rechtliche Ordnung eine der vornehmsten, aber auch zugleich der schwierigsten Aufgaben ist. Kein Element ist so vertraut und trumfördernd, keines aber auch so schwer in der Behandlung und Regelung, wie das Wasser. Auf seinem wirtschaftlichen Gebiete und endlich die Interessen des einzelnen zum einzelnen, des einzelnen zum Gemeinwohl und zur Gemeinschaft so schwer zu vereinigen, wie auf dem Gebiete des Wasserrechts. (Sehr richtig!) Der Geiegegeber, der seine Aufgaben so gut als möglich zu lösen versucht, wird doch nie die Wünsche aller befriedigen können, weil die Interessen zu verschliefen gegeneinander stehen. Wenn man auf der einen Seite dem Gemeinkindeste dienen will, muß man auf der anderen Seite von dem einzelnen Interessenten große Opfer verlangen. Diese Situation ist auch die hauptächteste Ursache, warum man in den meisten Staaten noch nicht zu einer einheitlichen Regelung des Wasserrechts gelangt ist. Nun hat je nach Bedürfnis die Materie meist nur stückweise zu ordnen gesucht, dabei aber vielfach übersehen, daß Einheitlichkeit gerade auf diesem Gebiete von ganz besonderem Werte ist. Die ersten Anregungen auf Regelung des Wasserrechts in Sachsen liegen bis 1837 zurück. Der auf die Anregung der Kammer von der Regierung vorbereitete Entwurf ist aber infolge der politischen Verhältnisse damaliger Zeit in der Zwischendeputation liegen geblieben. Die gegenwärtige Vorlage nimmt ihren Ausgang von einer Anregung, die im Landtage 1894 durch den Vizepräsidenten Spitz gegeben wurde. Die Regierung hat auf diese Anregung hin zunächst 1899 einen Entwurf über das Wasserrecht zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Ein den darauf erfolgten fruchtbaren Bewerfungen entsprechend abgeändert Entwurf liegt jetzt der Kammer vor. Die Regierung ist bestrebt gewesen, sich an die bisherige Rechtsentwicklung in Sachsen anzuschließen, hat auch die einschlägigen gleichlichen Bestimmungen anderer deutscher Staaten berücksichtigt und endlich der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe Rechnung zu tragen versucht. Sie hat aber auch Interessentenkreise gehört, die Gutachten der Technik, Landwirtschaft und Industrie vernommen, ferner, die Frage ist in durchaus sorgamer und gewissenhafter Weise behandelt worden. Die Vorlage bietet nach der Überzeugung der Regierung die beste Lösung der Frage und sucht den Weg zu ebnen, um auf dem Gebiete des Wasserrechts gewisse und vielleicht auch schwere Bedenken gegen die Vorlage erheben werden, ja, das schwere parlamentarische Rätsel zu gewältigen sind, sie glaubt aber, daß es durch eine gegenwärtige Aussprache doch gelingen wird, zu einem befriedigenden Erfolge zu gelangen. Die Vorlage bildet den Abschluß von Erörterungen, Arbeiten und Erwägungen, die sich über einen Zeitraum von fast drei Menschenaltern hinwegziehen. In Berücksichtigung dessen glaubt die Regierung, daß es wohl kaum gelingen wird, im Verlaufe der gegenwärtigen Tagung des Landtages noch so weit zu gelangen, daß die Vorlage zum Gesetz erhoben und als solche verabschiedet wird; die Regierung möchte vielmehr im Interesse einer durchaus erschöpfenden und sachlichen Behandlung der Vorlage anheinstellen, die Behandlung derselben durch eine Zwischendeputation vorzunehmen. Wenn dieser Weg gewählt werden sollte, so sind die Garantien für das Zustandekommen des Gesetzes geschaffen. Die gründliche Durchberatung der Materie in der Zeit zwischen dem gegenwärtigen und dem künftigen Landtage wird dazu führen, volle und ganze Arbeit liefern. Voraussetzung dabei ist, daß sich die Kammer im Prinzip mit den hauptächtesten Grundlagen der Vorlage einverstanden erklärt. Die Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß mit der Zeit bei Behandlung dieser Vorlage ein Erfolg erreicht wird, der ebenso den Interessen des einzelnen, wie denen der Gemeinschaft auf

Bizepräsident Lipp - Treuen (kloni): Es seien schon viele, aber vergebliche Versuche gemacht worden, das Wasserrecht zu regulieren. Nur zuletzt sei die Regelung infolge der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes besonders wichtig. Man müsse der Regierung dafür Dank wissen, daß sie trotz der bedeutenden Schwierigkeiten immer wieder Anlauf genommen habe, die Wasserfrage zu regeln. Das vorliegende Vorgehen werde, möge es einen Erfolg haben oder nicht, doch eine vorzorragende gesetzgeberische Tat sein. Der konservativen Partei sei oft der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu viel von der Regierung verlange und Zulassomusik mache; Herr Minister v. Melleich habe aber während seiner Amtszeit noch mehr geleistet, als seinerzeit von konservativer Seite von ihm erwartet worden sei. Die unter dem Ministerium Melleich geschaffenen Gesetze könnten das Prädikat „unsternüttig“ für sich in Anspruch nehmen. In dem Wassergericht sei die Krönung des Ge- ehrbündes zu erblicken. Wenn es nunmehr seiner politischen Freunde sich mit dem Entwurf als Ganzem einverstanden erkläre, so bestünden doch in bezug auf Einzelheiten verschiedene entgegengesetzte Ansichten. Im allgemeinen trügen die Bestimmungen im volkswirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, so insbesondere in bezug auf die Einteilung, die Wassergenossenschaften, die Hochwasserzone und die Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse. Anders liege die Sache bei der praktischen Frage der Benutzung und Erhaltung der nicht schiffbaren Flüsse. Das sei der schwierigste Teil der zu lösenden Frage, ob die nicht schiffbaren Flüsse der privat- oder öffentlich-rechtlichen Behandlung unterliegen sollen. Der Gesichtspunkt, daß die nicht schiffbaren Flüsse der öffentlich-rechtlichen Behandlung zu unterstehen hätten, habe in letzter Zeit mehr um sich gegriffen, und verschiedene Umstände sprächen auch dafür, besonders die Erwögung, daß es doch ein roher Segen für die Menschheit sein müßte, wenn es der menschlichen Kreatur gelingen würde, den jeweiligen Überfluß von Wasser, der verheerend wirke, aufzusparen, um ihn später nützlich zu verwenden. Nicht bloß die Wissenschaft sei für den öffentlich-rechtlichen Charakter der nicht schiffbaren Flüsse eingetreten, auch die Landwirtschaft habe lange unter dem Banne dieser Auffassung gestanden, ja, es selbst (Redner), und doch habe er sich schließlich davon überzeugen müssen, daß diese Annahme eine falsche war. (Schr richtig!) Neuherr und andere Gründe sprächen gegen den öffentlich-rechtlichen Charakter Behandlung nicht schiffbarer Gewässer. Wenn der Staat komme und sage, daß diese Gewässer ihm unterstünden, so würden die ganzen bisherigen Rechtsbegriffe ins Schwanken gebracht, es werde eine große Belastung des einzelnen erfolgen, die sich bis zur Unzuträglichkeit steigern könne. (Schr wahr!) Er hatte gehofft, daß die Regierung in dem Entwurf die nicht schiffbaren Flüsse nicht als unter Aufsicht des Staates stehend annehmen würde. Die Regierung hätte auch allen Anlaß gehabt, gerade diesen Gesichtspunkt noch einmal eingehend und gründlich zu erwogen, und er bedauerte, daß sie nicht zu einem anderen Resultate gekommen sei. Wenn für die Begründung des Regierungsstandpunktes das Urteil der Rechtslehrer angeholt werde, so behauptete er, daß gerade in dieser Frage die Theorie sehr gering anzuschlagen sei; ein einziger Praktiker sei zehnmal lieber als viele Theoretiker. (Bravo!) Lebrilags habe auch die Rechtsprechung durchaus nicht immer den Standpunkt der Regierung eingenommen. Redner gibt hierfür Beispiele an. Durch die privatrechtliche Behandlung nicht schiffbarer Gewässer könnten übrigens alle die Erfolge erzielt werden, die die Regierung mit ihrem Entwurf beabsichtigte. Grundsätzlich müsse daran festgehalten werden, daß die Benutzung nicht schiffbarer Gewässer freistehet, mit der Beschränkung, daß die Gewässer, soweit sie wirtschaftlich nicht ausgebaut werden, ihr Bett zurückgeleitet werden zur Benutzung der am Unterflut Wohnenden. Er wolle durchaus nicht die Ablehnung des Entwurfs empfehlen, denn ein großer Teil des Entwurfs erweine auch ihm durchaus annehmbar. So sehe auch die Geschäftspunkte auseinandergegangen, so werde sich doch eine Einigung zwischen lassen. Sachen dürfe nicht länger mehr ohne eine einheitliche Regelung der Wasserfrage bleiben. Der Regierung sei die Hand zu bieten und mit ihr gemeinschaftlich an

die Lösung dieser schwierigen Aufgabe heranzutreten. Wie gegenwärtige Handlung werde freilich die Aufgabe nicht lösen können, ja, es empfiehlt sich sogar, erst die Beteiligten, Landwirtschaft und Industrie, eingehende Einricht in die Besitzungen des Entwurfs nehmen und die Öffentlichkeit prüfen und Kritik üben zu lassen. Seine Partei sei darum mit den von der Regierung vorgeschlagenen Wege einverstanden, die Behandlung der Vorlage einer Zweckdeputation zu überlassen, die außerhalb der Landtagssitzung der Volksrepublik zugewandt habe, den sie nach ihrer Bedeutung in Anspruch nehmen könne. Er beantrage, den Entwurf der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen, aber nicht in dem Sinne, daß diese ihn im gegenwärtigen Landtag zu erledigen, sondern an eine ständige Deputation weiterzugeben habe. Seine Partei werde die Hand zur Verwirklichung der Gesetzesvorlage bieten, um dadurch zu verkünden, daß sie auf der Höhe der Aufgaben stehe. (Bravo!)

Abg. Gleisberg-Grimma (notl.): Er werde seine Partei nicht so verherrlichen, wie es der Vorredner mit der jenen getan habe, obgleich gerade die Nationalliberalen auf volkswirtschaftlichem Gebiete Hervorragendes geleistet hätten. Seine politischen Freunde und er selbst begrüßten die Vorlage mit Freuden, sie erkannten die Notwendigkeit einer Wasserregelung an und seien im allgemeinen auch mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. In bezug auf einzelne Paragraphen seien Abänderungen wünschenswert. Seine Freunde würden an dem Zustandekommen des Gesetzes misstrauen, um den jeglichen unsicheren Verhältnissen endlich einmal ein Ende zu machen. Namentlich aus den Kreisen der Wasserbedürfer würden viele Widersprüche gegen die Bestimmungen des Entwurfs eingehen. Man habe vielfach das Gefühl, daß bei diesem Entwurfe der Staat alle Rechte für sich in Anspruch nehme, dagegen alle Kosten auf die Anlieger, Gemeinden und Interessenten abwälzen wolle. Mit dem von der Regierung vertretenen Grundlage, daß alle liegenden Gewässer als öffentliche zu erklären seien, seien er und seine Freunde einverstanden. Mit diesem Grundlage stehé und halte das ganze Gesetz. Das Recht der Eigentümer an Fließläufen sei auch seither schon ein ziemlich begrenztes gewesen, ein allzuweitgehender Eingriff in bestehende Verhältnisse werde also durch das neue Gesetz nicht herbeigeführt werden. Einen breiten Raum nehme in der Vorlage das Verhältnis des Oberliegers zum Unterlieger ein; die meisten Streitigkeiten gingen aus diesem Verhältnis hervor. In dem Entwurf sei immer darauf Rücksicht genommen, daß der Unterlieger nicht durch den Oberlieger geschädigt werde. Die Regelung dieser Seite der Wasserfrage könne nur auf dem Verwaltungsweg erfolgen, und es müßten dafür gesetzliche Normen geschaffen werden. Allen Berechtigungen und Verleihungen müßten gesetzliche Bestimmungen zu Grunde liegen. Auf die Sicherheit möchte nicht allzuviel Wert gelegt werden; man müsse im Auge behalten, daß die Sicherheit, da nun einmal unsere Fließläufe verunreinigt seien, immer mehr zurückgehe. Von außerordentlicher Wichtigkeit seien auch die Verhältnisse wegen der Privatwässer, daß seien die Grundwässer und Quellen, für die Gemeinden, namentlich die großen Städte, spielle diese Frage eine ausschlaggebende Rolle bei der Anlage von Wasserwerken usw. Das Gesetz müsse alle Fälle vorsehe, durch die in dieser Hinsicht eine Schädigung des Privatrechtes verhindert werden könne. Redner unterzieht dann verschiedene Paragraphen einer Erörterung und betont hinsichtlich des § 41, der die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und der dazu gehörigen Nutzungen, insbesondere die Herstellung und Erhaltung eines regelmäßigen Wasserablaufs und die Reinhal tung des Wasserlauffettes, sowie den Schutz der im Bereich des Wassers gelegenen Grundstücke vor Überangriffen, Ueberschwemmung, Eisgang und Versumpfung den Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke auferlegt, daß dieser Paragraph in der gegenwärtigen Fassung unannehmbar sei, da er zahlreiche Gemeinden ganz außerordentlich hoher Weise ungerechtfertigt belasten werde. In Verbindung mit diesem Paragraphen müsse der Hochwasserbeschluß, der Bau von Talsperren und Sammelbeden von überschwemmlichen Grundstücken aus durchgeführt werden. Redner erklärt sich dann ebenfalls mit der Behandlung des Entwurfs durch eine Zwischenberatung einverstanden und bittet, daß die Wünsche der Gemeinden, die zu den Unterhaltungskosten der Gewässer mit herangezogen werden sollen, in weitestgehender Weise Berücksichtigung finden. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abg. Grumbt-Dresden (cons.) stellt sich im großen und
kleinen auf den Standpunkt des Vizepräsidenten Opp. Er
unterzieht darauf verschiedene Bestimmungen einer näheren Be-
trachtung, insbesondere die Verhältnisse der schiffbaren Flüsse,
wobei er den Wunsch äußert, daß für die Elbe der Nullpunkt
nicht mehr auf Grund des § 13 des Mandats von 1819 fest-
gelegt werden möchte. — Abg. Görlitz-Spremberg (cons.)
ist aus diesem Entwurf für die sächsische Härberei, Weicherei
und Konfektion schwere Bedenken ab. Der Veredelungsverleih,
den Sachen für die erwähnten Industriegebiete angewendet,
werde durch das neue Gesetz so belastet werden, daß die
Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande durch die Abwärtsre-
gulation ganz erheblich beeinträchtigt werden würde. — Abg.
Reutlingen-Gröba (cons.) will die Vorlage nur mit der größten
Vorsicht aufgenommen wissen, da die kleinen Besitzer große
Anteile erleiden würden. Er bittet, auf die Verhältnisse der
einen Landwirte und der bauerlichen Bevölkerung überhaupt
in der Weilerbehandlung in der Deputation die größtmögliche
Rücksicht zu nehmen. — Vizepräsident Dr. Schill-Leipzig
(atl.): Bei dem neuen Gesetz handle es sich um die Frage, ob
man sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich
heute geschildert hätten, einverstanden erklären wolle, und dies
lässe es bejahen. Man dürfe nicht das Eigentumsrecht an
Flussländern, sondern müsse das Nutzungtrecht in den Vorder-
grund stellen. Das Recht des einzelnen dürfe immer nur aus-
übt werden mit Rücksicht auf andere, die auch Rechte an
Gewässern hätten. (Sehr richtig!) Der Gesetzentwurf wolle
dem Staat ein Eigentumsrecht an den öffentlichen Ge-
wässern verleihen, sondern die Allgemeinheit solle den Nutzen
unter der Voraussetzung eines gewissen Aufsichtsrechtes
des Staates. — Abg. Günther-Plauen i. V. (freil.): Zwischen
den Darlegungen der Redner der konserватiven und der national-
sozialen Partei bestehe ein prinzipieller Gegensatz in bezug
darauf, was als öffentlich rechtliche Gewässer und als private
gesehen werden soll. Er stelle sich auf den Standpunkt des
Vizepräsidenten Dr. Schill, daß der Staat nur ein Aufsichts-
recht über die öffentlichen Gewässer habe; allerdings durften
durch dieses Aufsichtsrecht nicht berechtigte Privatinteressen be-
schützt werden. Dem Selbstverwaltungsrecht der Gemein-
heiten müsse der freie Spielraum gewahrt werden.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher: Die Regierung habe erwartet, daß sich Vizepräsident Opitz auf eine Anerkennung der damaligen Entwürfe beigegebenen Begründung einstimmen würde, dies sei aber nicht geschehen. Mit dem Paragraphen 41 werde der Entwurf stehen und fallen. Erstäre man Flusßläufe für öffentliche Gewässer, so ergebe sich daraus ein weiteres das Aufsichtsrecht des Staates, mehr wolle dieser nicht beanspruchen. Alle fließenden Gewässer seien von Wasserrechts wegen eine gemeinsame Sache, und darum habe auch jeder ein Nutzungtrecht daran. Die Ordnung des Wasserrechts müsse sozial sein; sozial habe aber nichts gemein mit Sozialismus. Den Wasserdruck anlangend, so müsse das Land unabhängig gemacht werden von den Anfälligkeiten, die daraus ergegen würden, wenn die Wasserläufe Privatentümern dargestellt. Der Staat wolle von den öffentlichen Gewässern auch kein spezielles Nutzungrecht in Anspruch nehmen, auch keine besonderen Gebühren erheben, ausgenommen die für den zweckmäßigen Zweck des Wasserrechts aufgewendet werden. Die meisten Staaten hätten ihr Wasserrecht auf die vorliegenden Entwürfe zu Grunde liegenden Prinzipien gestellt. An die Soziale des Wasserrechts müsse der Grundzahltellt werden: Alles fließende Gewässer untersteht der Herrschaft der öffentlichen Verwaltung. Die Regierung habe für in dem Entwurfe eingehaltenen Richtlinien die Rechtfertigung gegeben. Die Regierung sei in dem Entwurfe nicht dogmatisch geblieben, sie habe sich auf den Boden des bestehenden Rechts gestellt. In bezug auf die Beziehungen der privaten Anlieger vertrate der Entwurf sogar noch, indem diesen Besitzern jetzt Nutzungtrecht an den Gewässern von Gesetzes wegen gegeben werden solle. Die Verleihung eines Wassernutzungsberechtes ohne obige Rechtsgründe nicht versagt werden, und mit bezug darauf betone er, daß wir doch in einem Rechtsstaate leben.

Doch neue Geleb mochte sich auch dringend notwendig zu wünschen aus die Unterhaltung der Flussläufe. In diesen Punkten siehe Sachsen weit zurück hinter andeven Ländern, und doch ständen bei uns infolge der außerordentlich fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung weit höhere Interessen auf dem Spiele als in fast allen anderen Ländern. Sachsen habe 1897 bei dem Hochwasser eine schwere Lehre durchmachen müssen, und doch würden schon jetzt wieder durch farschliche und lästige Regulation die damaligen trüben Erfahrungen bei keine gehoben, wie sich beispielweise gegenüber der Errichtung von Wehrvertragsverträgen gezeigt habe. Die Erfahrungen nach den Hochwässern von 1897 und 1899 hätten dazu geführt, den Gemeinden die Unterhaltung der öffentlichen Wasserläufe zuzuwiesen, wodurch auch eine gerechte Verteilung der Kosten erzielt werden würde. Gegenüber dem Wassergesetz welche es, sich auf eine höhere Warte als auf die Rinne der Bariet zu stellen, hier heißt es, Gemeinsinn und Oferwilligkeit zu zeigen. Wom könnte zu seinem Wasserrechte kommen ohne die Beschränkung des Rechte des einzelnen, doch müsse das Interesse der Allgemeinheit zur Geltung gebracht werden; die mögliche Freiheit könne auf diesem Gebiete nicht vergrößert, sondern sie müsse verringert werden. Neben Einzelheiten der Ordnung der wasserrechtlichen Zustände werde sich in vieler Hinsicht reden lassen; sollte der Entwurf von dem Hause über hollen gelassen werden, so würden sich trotzdem die darin niedergelegten Gründliche Geltung verschaffen und gesetzliche Kraft erlangen.

wenn die Zeit dafür gelommen sei. (Beihall auf der linken Seite des Hauses.)

Geh. Finanzrat Kohlshäffer verwahrt die Regierung gegen den Vorwurf der Willkür und Parteilichkeit bei Grenzfestlegungen. Freilich seien manchmal Zugeständnisse in Bezug auf Elbauer-Areal gemacht worden, aber nicht nur den Großgrundbesitzern, sondern auch den kleineren. — Abg. Kodel-Großmuth (sonst.) verneint in dem Entwurfe Bestimmungen über das Jagdrecht. In der Oberlausitz habe die Gutsbesitzerchaft das Recht zum Jägen, während die Gemeinden die Jägerhäuser erhalten mühten. Die Gutsbesitzer verpachteten ihre Jagderechte an Sportlute, und diese vertraten den kleinen Grundbesitzern Felder und Wiesen und bewohnten die Jägerhäuser. Er bitte die Regierung, bei der Regelung der Wasserfrage auch diesbezüglich unbeliebten Anstände ein Ende zu bereiten. — Abg. Ehret-Glauchau (natr.) tritt für die Interessen der an den Gewässern liegenden Industrie-Etablissements ein, die durch übertriebene Rücksichtnahme auf andere schwer geschädigt werden würden. — Abg. Rentzsch-Kamenz (sonst.) für unjener dichtbesiedelten Sachsen könnten nicht die Wasserrechte anderer Länder maßgebend sein. Die in Aussicht genommenen Flussaufsichtsbeamten möchten nicht allzu rigoros vorgehen, wie allgemein befürchtet würde. — Vizepräsident Orlitz: Die Debatte habe die Übertreibung gebracht, daß die liberale Partei, die sonst dem Staate nur die Rolle des Nachwählers zuweise, ihm alle Machtvollkommenheit in Bezug auf das Wasserrecht übertragen wolle. Die Konservativen seien zwar auch für Erweiterung der Machtbefugnisse des Staates, wollten ihm aber in privatrechtlichen Fragen keine Polizeigewalt übertragen. Redner wendet sich dann in scharfer Weise gegen Herrn Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher. Es sei nicht richtig vom Herrn Regierungskommissar geweisen, seinen Standpunkt als sine qua non hinzustellen, er hoffe aber, daß er im Interesse des Bundeskommens des Reiches doch den Ansichten der konservativen Partei noch näherkommen werde. Sehr ausdrücklich müsse er es sich, wenn der Herr Regierungskommissar gemeint habe, die konservative Partei sei nicht mit der nötigen Reife an die Vorlage herangetreten, sie betrachte sie vom Parteidistanzpunkt und lache Sonderinteressen zu vertreten. (Sehr gut.) Nicht vom Parteidistanzpunkt, nicht vom Standpunkt der Linken und dem der Vertretung von Sonderinteressen würden er und seine Partei geleitet, sie wollten dem Allgemeinwohl dienen und seien bereit, im Interesse des Bundeskommens des Reiches das weiteste Entgegenkommen zu betätigen. — Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher erwidert dem Abg. Gleißberg, daß bestehende Rechte nach Möglichkeit geschützt werden sollten. Wenn er Herrn Vizepräsident Orlitz etwas zu nahe getreten sei, so bedauere er das, protestiere aber davon ab, die ihm in den Mund gelegten Worte gebraucht zu haben.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen sei. Abg. Günther wünscht Fortsetzung der Debatte. Der Schlusstantrag wird gegen neun Stimmen angenommen. — Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Günther wird, dem Antrage Dröhl entsprechend, die Gesetzesvorlage an die Gesetzgebungsdeputation einstimmig verwiesen. — Schluß der Sitzung nach halb 8 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch vormittag 10 Uhr: Interpellation Goldstein usw.

Örtliches und Sächsisches

Dresden, 6 Februar.

—* Se. Majestät der König wird heute abend am Diner des Offizierskorps des 12. Infanterie-Regiments im Casino teilnehmen.

* Der Rat leite zum Zwecke der Ersparyung von beispielten Abrechnungen zwischen städtischen Weiditätsstellen zeit, wod von der städtischen Straßenbahn dem Tiefbauamt für die Unterhaltung des Straßenbahngleisbereiches in den Jahren von 1906 bis 1908 je 120 000 Mark verrechnet werden.

—* Das Stadt-Itten- und Siechenhaus wird künftig "Städtische Heil- und Pflegeanstalt" benannt.

* Zum Hartmannschen Mordmorde, der so
eltsame Szenen zwischen Dresden und Leipzig sieht, schreiben
sie "A. R. R.": "Wir können melden, daß Hartmann im
Grundstück Thalstraße 12B ermordet worden ist, und zwar in
der zu damaliger Zeit von einer Familie Herzog innegehabten
letzten Etage. Frau Herzog hatte durch die jüngsten Zeitungs-
nachrichten Kenntnis von dem Morde erhalten und so auch er-
ahnt, daß Arno Hoffmann, den sie schon seit einer Reihe
von Jahren kannte, einer der Täter ist. An jenem 16. Januar
1904 waren Hoffmann und der jetzt bei Wien in einer Irren-
anstalt internierte Blecha genannte Schleijinger zu der Frau
Herzog gekommen und hatten sich bei ihr unter dem Vor-
wand eingemietet, daß sie sich in den nächsten Tagen Arbeit
suchen wollten. Vorher hatten die beiden Verbrecher den Hart-
mann zu bewegen gewußt, nach dem genannten Hause in der
Thalstraße zu kommen, da er dort einen Herrn aus Gansch-
weien werde, welcher eine hohe Lebensversicherung abzu-
schließen gesonnen sei. Hartmann mochte auf diesen Vorschlag um
so lieber eingegangen sein, als ihm dabei ein Geschäft in Aussicht stand. In der Herzoglichen Wohnung ist dann der Unglüd-
liche von den Verbrechern ermordet worden. Mit welchem
in allen Einzelheiten planmäßigen Maffinement die beiden bei
der Durchführung der Tat zu Werke gegangen sind, geht u. a.
ausseraussichtsweise hervor, daß Hoffmann, der die Wohnung wütete, sich
eine Witwe auswählte, von der er wußte, daß sie
vollständig naub ist. Man hat auf diese Weise offenbar ver-
gessen wollen, daß die Hisserrufe des befllogenen Amtes Ofters

...nachzuholen, was die Qualität des verürgangswertigen Opfers das Ohr dritter Personen bringen könnten. So haben denn die beiden Verbrecher ihre lichtene Tat unbelauscht vollzogen, haben ihr Opfer am folgenden Montage in dem erzählten Koffer unbehelligt aus der Haule schaffen können, wo ihnen noch, wie schon erwähnt, ein Dienstmann ohnungslos hilflich gewesen ist!"